



# synodenBESCHLUSS

zur Vorlage

3. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,  
12. Bis 13. November 2021

## Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes

Bielefeld, 13. November 2021

BESCHLUSS:

Der Ausschuss „Gesamtkirchliche Aufgaben im Haushalt“ hat sich die historische Entwicklung, die Schwerpunkte und die derzeitigen Rahmenbedingungen des gesamtkirchlichen Haushalts angesehen.

Die entsprechende Regelung im Finanzausgleichsgesetz

### **§ 2 Abs. 2 Nr. 2b Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

**„Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKU/UEK-Umlagen, Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.“**

wird als deutlich unterbestimmt wahrgenommen und die bisherige Entscheidungsfindung in Fragen des Haushalts erfolgt als Einzelfallbetrachtung. Eine systematische Sortierung der Aufgaben und Ziele gibt es ebenso wenig wie einen Kriterienkatalog für die Aufnahme von Einzelfällen in den Haushalt.

Nach Aufnahme findet keine routinemäßige Prüfung und Bewertung der Positionen statt.

Der Ausschuss sieht hier insgesamt Veränderungsbedarf.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

[www.evangelisch-in-westfalen.de](http://www.evangelisch-in-westfalen.de)

Beschlussvorschlag:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, unter Einbeziehung der Kirchenkreise, Ämter und Einrichtungen, eine Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes vorzubereiten. Die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen an die Notwendigkeiten des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements und eines sich im Volumen ausweitenden Aufwands für „gesamtkirchliche Aufgaben“ überprüft werden.

Der Landessynode sind in Ihrer Tagung im November 2022 Änderungsvorschläge vorzulegen.

Der Überprüfung sollen insbesondere unterzogen werden:

- die bisher angewandten Entscheidungskriterien, welche Aufgaben als „gesamtkirchliche Aufgaben“ wahrgenommen werden sollen, mit dem Ziel der Schaffung einer klaren Definition des Begriffs „Verpflichtungen“ aus dem bisherigen Wortlaut: „Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden.“
- die Regelungen des übersynodalen Finanzausgleichs, gerade im Blick auf Begrenzungen der Gesamtaufwendungen für „gesamtkirchliche Aufgaben“ in einem Verhältnis zum Nettokirchensteueraufkommen.
- ob die Regelungen ausreichend sind, um die erforderlichen Rückstellungen zur Tragung der Versorgungslasten zu bilden.
- inwieweit die Regelungen des Innersynodalen Finanzausgleichs weiterentwickelt und angepasst werden müssen.

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen